

Bescheid

über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Tykiel

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: vty@dibt.de

Datum:

04.11.2024

Geschäftszeichen:

P43

1941.02.01.03.13#01/304-3

Gemäß § 24 S. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169), in Verbindung mit

- §§ 5 bis 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517),
- § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)

wird die

Kiwa MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg

Kennziffer: SAC01

entsprechend den Anträgen vom 29.05.2024 und 18.09.2024 bauaufsichtlich nach SächsBO anerkannt als

- **Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Absatz 2),**
- **Zertifizierungsstelle (§ 23 Absatz 1),**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Absatz 2)**

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.



Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB) und die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 24. Juli 2024 und das Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 08. Oktober 2024 (unveröffentlicht), zugrunde.

Leitung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Dr.-Ing. Andreas Meißner
Stellvertretung: Dr.-Ing. Michael Kothe

Die Anlagen 1a bis 1d sind Bestandteile dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 bis 4 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung von Prüfungen, die dem Bereich des Schallschutzes zuzuordnen sind, zur Bestimmung des Gefügezusammenhaltes bei Beflammung, zur gesundheitlichen Bewertung von Bodenbelägen sowie zur Bestimmung des kritischen Sauerstoffindex (LOI) sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannte Prüf- bzw. Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 10.03.2020.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 2,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Anlage 3,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 4

oder den erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



Anlage 1a

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 04.11.2024

über die Anerkennung der Kiwa MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6F, 09599 Freiberg, (SAC01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
22/1	Z-19.11-...	Dämmschichtbildende Baustoffe	-	x	x
22/6	Z-19.11-...	Ablationsbeschichtungen	-	x	x
23/1	Z-56.2... Z-56.25-... bis Z-56.28... Z-56.211-... bis Z-56.278-... Z-56.3-... Z-56.313-... Z-56.4-... Z-56.411-... bis Z-56.429-...	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN 4102-1)	-	x	x
23/3	Z-56.2... Z-56.25-... bis Z-56.28... Z-56.211-... bis Z-56.278-... Z-56.3-... Z-56.313-... Z-56.4-... Z-56.411-... bis Z-56.429-...	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN EN 13501-1)	-	x	x
33.3/5	Z-86.1-... Z-86.100-...	Brandschutzgehäuse	-	x	x
33.3/7	Z-86.2-... Z-86.3-...	Funktionserhalt von Elektroverteilern	-	x	x
51/1	Z-156.610-...	Bodenbeläge	-	x	x



Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 04.11.2024

über die Anerkennung der Kiwa MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6F, 09599 Freiberg, (SAC01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Kapitel C 2

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
C 2.6.1	Mineralfaserplatten als Einlagen für Feuerschutztüren	-	x	x



Anlage 1c

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 04.11.2024

über die Anerkennung der Kiwa MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6F, 09599 Freiberg, (SAC01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Bauprodukte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Kapitel C 3

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 SächsBO	Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
C 3.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müssen, ohne brennbare Bestandteile, - die normalentflammbar sein müssen. Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2.	X	-	-	-
C 3.3	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen. Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2.	X	-	-	-
C 3.4	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen, - die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge	X	-	X	X
C 3.5	Bodenbeläge, die schwerentflammbar sein müssen, die nicht für die Verwendung in Aufenthaltsräumen vorgesehen sind und die nicht EN 13813 oder EN 14041 oder EN 14904 oder EN 14342 oder EN 15285 entsprechen	X	-	X	X



Anlage 1d

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 04.11.2024

über die Anerkennung der Kiwa MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6F, 09599 Freiberg, (SAC01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

4. Bauarten der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Kapitel C 4

Ifd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 SachsBO
C 4.2	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas. Satz 2 aus Ifd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.8	Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus Ifd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x

